

SATZUNGEN

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I, Seite 398), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. 03. 2001 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oranienburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Oranienburg ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. (Anlage)

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot-weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot-weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Oranienburg Landkreis Overhavel“.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4

Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner, die den Ausschüssen angehören, haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über Verschwiegenheitspflicht, Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen zu beachten.
- (2) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.
Die Auskunft erstreckt sich:
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) bei selbständiger und freiberuflicher Tätigkeit auf die Art des Gewerbes bzw. der Tätigkeit mit Angabe der Firmen oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechtes,
 - d) auf entgeltliche Tätigkeit für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Bürgermeister nach Zustimmung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung allgemein bekannt gemacht werden.

§ 5

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter

- (1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des an Lebensjahren älte-

sten Stadtverordneten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einen ersten und zweiten Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von seinen Stellvertretern in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die übrigen Stadtverordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 18 und 19 der Gemeindeordnung die Entscheidung vor über:
 1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert DM 300.000,00 / Euro 150.000,00 übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf DM 500.000,00 / Euro 250.000,00 festgesetzt.
 2. Den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert DM 300.000,00 / Euro 150.000,00 übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Finanzausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich, soweit die Wertgrenze von DM 30.000,00 / Euro 15.000,00 nicht überschritten wird und bei einer Vergabe nach VOB, VOL, VOF und HOAI. Ausgenommen sind der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und grundstücksgleichen Rechten (§ 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung). Durch die Zuständigkeitsordnung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses durch die Verwaltung sind laufende Geschäfte im Sinne der §§ 63 Abs. 1 Buchstabe e und 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten, der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, der Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen.
- (5) Der Abschluss von Ablöseverträgen entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung, da er in Satzungen geregelt ist.

§ 8

Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung

Das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung und in deren Ausschüssen bestimmt sich nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport (Sozialausschuss)
 3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wirtschaft, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)
 4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
 5. Werksausschuss
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Die Benennung von Vertretern für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt nach § 56 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern und dem Bürgermeister. Alle anderen Ausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister. Sein Stellvertreter für die Wahlperiode ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 der Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (5) Zur Gewährung der Beschlussfähigkeit der beratenden Ausschüsse gilt der § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann bis zu sechs sachkundige Einwohner für die beratenden Ausschüsse und den Werksausschuss berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (7) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (8) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er es dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher in geeigneter Weise beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 11

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden acht Tage vor den jeweiligen Sitzungen nach § 24 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Planungsangelegenheiten vor Offenlegung,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - e) Vergaben,
 - f) wenn die vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

§ 13

Einwohnerfragestunde

Die Stadtverordnetenversammlung räumt den Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen städtischen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nehmen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Befugnisse wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese Vorbereitungs-pflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (2) Der Werksausschuss nimmt die ihm durch die Eigenbetriebs-satzung übertragenen Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (3) Die übrigen Ausschüsse beraten in den Sachgebieten, für die sie gebildet worden sind und bereiten die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vor.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse im Einzelnen regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 15

Kontrolle der Verwaltung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist vom hauptamtlichen Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister und die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem Stadtverordneten auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (2) Jedem Stadtverordneten ist vom hauptamtlichen Bürgermeister Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder von Ausschüssen stehen. Unabhängig von Satz 1 ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Einsicht in Akten zu gewähren. Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Stadtverordneten, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 28 der Gemeindeordnung vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 16

Entschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 17

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des 1. Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den 2. Beigeordneten vertreten.
- (3) Sind alle Beigeordneten verhindert, wird der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsleitenden Beamten vertreten. Dieser ist der Leiter des Haupt- und Personalamtes.

§ 18

Zustimmung zu Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein

Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 19

Personalangelegenheiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Grundsatzzfragen der Personalwirtschaft sowie Personalangelegenheiten, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen worden sind.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - a) über die Ernennung und die Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 BBesG an aufwärts sowie
 - b) die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT an aufwärts.
- (3) Alle anderen Personalangelegenheiten werden als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den Bürgermeister übertragen.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Verträge und Urkunden zur Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen der Bediensteten der Stadt werden durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Bediensteten unterzeichnet. Die nach geltendem Recht auszustellenden Verträge und Urkunden zur Regelung der Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse mit den Beigeordneten werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die nach geltendem Recht auszustellenden Verträge und Urkunden zur Regelung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit dem Bürgermeister werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.
- (5) Sonstige Erklärungen zur Regelung der Arbeits- oder Dienstverhältnisse der Bediensteten werden durch den Bürgermeister allein unterzeichnet.
- (6) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragter

Die Stadt Oranienburg bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten als Teil- oder Vollbeschäftigten. Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Gleichstellungsordnung. Die Stadtverordnetenversammlung kann weitere Aufgaben übertragen.

§ 21

Seniorenbeauftragter

Zur Förderung der sozialen Integration der Senioren wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorenarbeit haben, Stellung zu nehmen.

§ 22

Behindertenbeauftragter

Zur Förderung der sozialen Integration der Behinderten wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen.

§ 23

Schülerparlament

Vertreter des Schülerparlamentes, gewählt von Schülern der Oranienburger Schulen, sollen an Beratungen in den freiwilligen Ausschüssen beteiligt werden, wenn die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen der Stadt berührt werden.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind in vollem Wortlaut, mit der vollen Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Bei Anlagen (wie Pläne, Karten oder Zeichnungen) von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung in vollem Wortlaut abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude der Stadt zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, den „Oranienburger Nachrichten“, bekannt gemacht.
- (4) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in den Tageszeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung – Regionalausgabe Neue Oranienburger Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen, die eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 25

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 26

Währungen

Soweit in dieser Satzung Beiträge in DM und Euro ausgewiesen sind, gelten die DM-Beiträge bis zum 31. 12. 2001 und die Eurobeträge ab dem 1. 1. 2002.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 13. 03. 2001

Stransky
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

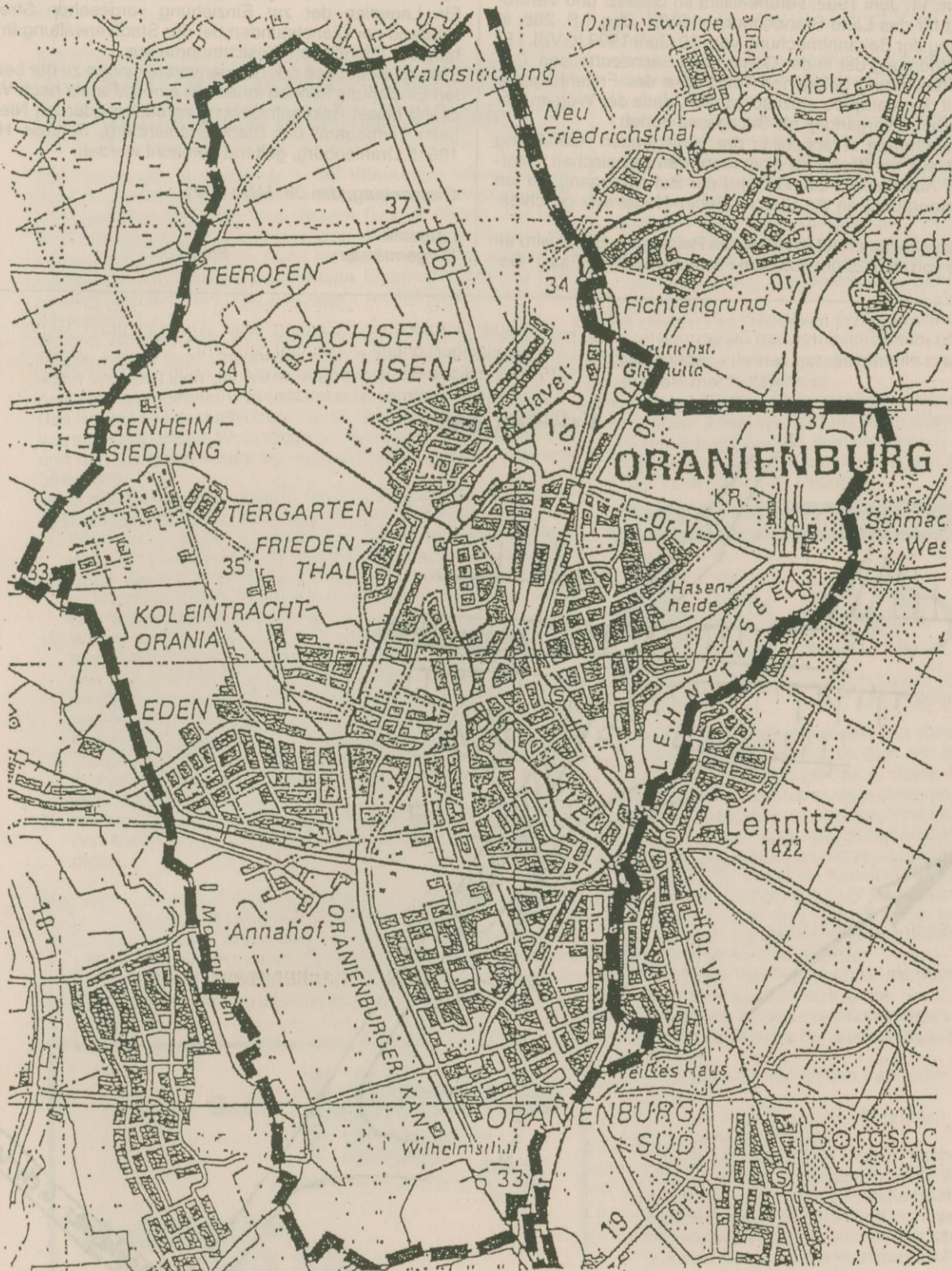
Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12. 03. 2001 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Oranienburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg (GVBl. Teil I, Seite 398) eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 13. 03. 2001

Laesicke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg
Anlage zum: § 1 (3)
Gebiet der Stadt Oranienburg



Stadtgrenze